

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 46 (1926)

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilungen.

Miszellen aus dem Zürcher Staatsarchiv.

Mitgeteilt von N. Corrodi-Sulzer.

1. Ein drastischer Vergleich.

Wegen Ende des Jahres 1555 hielt der Pfarrer von Flaach, Balthasar Buchmeister, seiner Gemeinde eine Predigt, in der er auf die damals schon herrschende Unsitte zu sprechen kam, einer Person den ihr durch die vorübergehende Bekleidung eines Amtes verliehenen Titel bis an ihr seliges Ende zu bewahren. Um seinen Bauern die Sache recht begreiflich zu machen, wandte er folgenden Vergleich an: „Ein Muterschwahn oder ein Löff und ein Vogt vergleichend sich einander mitnahmen dergestalt: So ein Muterschwahn die erst Burdi tragen hette und iren dannenthin schon verschnitten, behielte sy nichtdester weniger den Nammen Löff bis sy gemezget wurde. Also stunde es umb ein Vogt; so derselbig ein ald zwey Jar ein Vogt gsin und dann gleich abgesetzt wurde, behielte er nichtdester minder den Nammen Vogt.“¹⁾

Die bäuerlichen Zuhörer hatten offenbar große Freude an dieser Predigt, weniger die Herren in Amt und Würden im Lande herum. Der despektierliche Vergleich wurde dem Obervogt zu Andelfingen hinterbracht, der den Vorfall nach Zürich meldete. Unsere gnädigen Herren ordneten eine strenge Untersuchung an, und da es dem Pfarrer nicht gelang, sich rein zu waschen, wurde er zu zwei Mark Silber Buße und zur Tragung aller Kosten verurteilt, auch soll er „her beschickt und ime vor Rath eins und gnug gesagt werden, aber sonnst soll die Handlung ufgehopt sin und weder ime noch den Runtschastern an iren Eren nit schaden; sonder inn allweg unschädlich und unnachtheilig sin.“²⁾

2. Ein gemüthliches Gefängnis.

In frühern Zeiten konnte ein Schuldner nach fruchtlos abgelaufener Verreibung auf Verlangen des Gläubigers ins Gefängnis gesteckt werden, doch hatte dieser für die Kosten aufzukommen. Da scheint es nun vorgekommen zu sein, daß sich gewissenlose Schuldner auf Kosten ihrer Gläubiger gütlich taten, was der Gesetzgeber mit der Schuldhast natürlich nicht bezweckt hatte. Der Unfug wurde mit der Zeit so groß, daß sich im Jahre

¹⁾ Ratsurkunden B V 11, Fol. 159 (7. XII. 1555).

²⁾ Unterschrreibermanual 1555, II, S. 57 (5. Dezember).

1612 Bürgermeister und beide Räte damit befaßtten mußten. Ueber die Sitzung sagt das Ratsprotokoll¹⁾, daß der Rat zur Erkenntnis gekommen sei, „was machen über die Personen, so schuldenhalber uff das Rathuß inn Gefangenschafft khommend, eben ein großer überflüßiger und unnötiger Costen mit der Ntzung ufgange, da man inen eben vil und kostlich uftragen und fürstellen thünge, also das ein söllliche Person, die sich sonst daheimb mit den ynigen Maß und Brots und eines Waßertrunds behelfen müßte, jedes Tags ein halbe Cronen oder ein Guldin ald noch mehr verzehre, dessen dann die irigen und andere biderbe Lüth, so söllliche Personen in Gefangenschafft legen laßend und für wellliche sy letztlich bezalen müßend, zum Zytten nit wenig beschwerend und erklagend“. Deshalb beschloffen unsere gnädigen Herren, daß in Zukunft ein Obrister Knecht (der Großweibel) die Personen, die wegen Schulden auf dem Rathhaus gefangen gesetzt werden, dergestalt speisen und tränken solle, daß die Zehrung im Tag nicht mehr als 12 Schilling koste. Die Gefangenen sollen sich nicht mehr auf dem mittleren Boden des Rathhauses aufhalten, wo der Oberste Knecht und seine Familie wohnen, sondern von diesem auf dem obern Boden, der Winde, in den Gefängnissen, die man hiefür zurüsten lassen werde, untergebracht werden. — Darüber, ob es nun besser wurde, schweigt die Geschichte.

3. Hans Waldmann und der Müller zu Stadelhofen.

In einem Heft mit Protokollen über Einvernahmen in Zivilprozessen aus den Jahren 1509 bis 1514 finden sich auch die Aussagen des Hans Merk, Müllers zu Stadelhofen, der mit Gerold Edlibach, dem bekannten Chronisten und Stieffsohn Waldmanns, wegen des Weihers zu Stadelhofen im Streit lag. Der Streit interessiert uns weiter nicht, wohl aber die „Kundschaft“ des Müllers, da sie uns einen Einblick in den Charakter Hans Waldmanns gewährt. Daß der Bürgermeister ein kluger und leutseliger Mann war, der mit seinen Nachbarn lieber in Frieden lebte als mit ihnen prozessierte, wird durch dieses Aktenstück bestätigt, das der Forschung bisher entgangen ist und das wir deshalb hier im Wortlaut folgen lassen.

„Kundschaft zwüschen dem Müller zu Stadelhofen und Gerold Edlibach des wehers halb zu Stadelhofen.“²⁾

Hanns Merk der Müller d[irit] des Bachs halb, so zu der Müly diene hab Herr Hanns Waldman selig wöllen bruchen zu sinem weher, wonn es im füglich were. Wöllt sin vatter im nit gestatten. Demnach uff ein Zit schickte Herr Hanns Waldman nach sinem vatter und rette zu im, er were ein stolz menli. Antwurte er im, er wer nit stolts, sonder wöllt

¹⁾ Ratsurkunden B V 47, Fol. 9.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, A 26. 1, Nr. 103, Seite 14.

er gern das sin behalten; er müßte ein schweren zins von der müli geben, so wöllte er ouch den bach bruchen. Uff das hatte¹⁾ im Herr Hanns Waldman selig für min Herren und wolt in mit Recht annemmen. Und uff den tag als er im verkünnt hett, wartete Merz, wenn er im ruffte. Do schickte Hans Waldman an im, er söllt heim gan und sind gätter nachpur sin. Das wöllt er ouch, und wurden darnach eins. Und lud min Herr Waldman selig den Merzen zum dickern²⁾ mal mit im zu essen. Und wurden also gut gümmer³⁾ gegen einandren, daß Merz im das wasser in sin wyer ließ, uß gätter früntschaft und nit durch Rechts willen. Uff das alles redte einer, Herr Hansen knecht: „Herr wie kompts, daß Sr mit dem müller jez so wol eins sind, und er aber vor mit Uch für min Herren wollt sin?“ Antwort im Herr Hans Waldman: „Der müller hatt recht gehept und ich bin im hold darum, daß er das sin wil also behalten.“

In welche Epoche von Waldmanns Leben dieser Streit fiel, der die beiden Nachbarn zu Freunden machte, läßt sich leider nicht mehr feststellen. Daß Waldmann sein Unrecht zugab und an dem charakterfesten Müller seine Freude hatte, mag uns genügen.

Aus der Bibliothek eines zürcherischen Geistlichen aus dem Jahre 1528.

Mitgeteilt von Dr. Guido Hoppler.

Bücherverzeichnisse von Privatbibliotheken aus der Wende des Mittelalters zur Neuzeit dürften im allgemeinen selten sein. Sie sind umso wichtiger, als sie ein Kapitel der Kulturgeschichte zu illustrieren vermögen und über den Bildungsstand gewisser Kreise sowie die wissenschaftliche Richtung der Zeit unterrichten. Ein Zürcher Geistlicher, Johannes Murer, dem am 22. Mai 1494 die St. Antonius-Pfründe der Wasserkirche⁴⁾ verliehen wurde und welcher in der Folgezeit auch die St. Niklaus-Kaplanei am Grossmünster⁵⁾ erlangte, verfügte durch letztwillige Erklärung darüber, daß nach seinem Tode eine ganze Reihe von Büchern seiner Privatbibliothek Eigentum der Bücherei des Stiftes werde.

Das Testament, datiert vom 8. Juni 1528⁶⁾, verzeichnet nachstehende Werke, die z. T. nur nach dem Namen des Verfassers, z. T. mit dem vollen Titel angeführt werden. Murer starb am 22. Sept. 1547⁷⁾.

1) Waldmann lud den Müller vor Gericht.

2) wiederholt.

3) Freunde.

4) Staatsarchiv Zürich. Ratsmanual v. 1494. B. II., 1. Fol. 52.

5) Akten G I. 185.

6) B VI 309, S. 59 ff.

7) G I. 189, Fol. 14.

1. Die Werke des Johannes Gerson. (Kanzler der Pariser Universität, einer der gelehrtesten und einflußreichsten Theologen des 15. Jahrhunderts. Schriftstellerisch tätig auf dem Gebiete der Katechese und Kirchenpolitik. Beste Ausgabe seiner sehr zahlreichen Werke ist die von Dupin: 5 Foliobände, Antwerpen 1706.)
2. Brief des Hieronymus. (Berühmter Kirchenlehrer des 4. Jahrhunderts, Meister auf dem Felde der Bibelwissenschaft.)
3. Athanasius. (Der Vater der wissenschaftlichen Theologie. Bischof von Alexandrien, 295—373. Seine schriftstellerische Tätigkeit galt fast ausschließlich der Verteidigung des nikänischen Glaubens und der Bekämpfung des Arianismus. Beste Ausgabe seiner Werke von Lopin und Montfaucon, Paris 1698, 3 Bände.)
4. Cyprian. (Bischof von Karthago und Kirchenschriftsteller, 200 bis 258. Verfasser von dogmatisch=apologetischen und Pastoral=schriften.)
5. Kommentar des Cyrillus zum Johannes=Evangelium. (Cyrillus, Patriarch von Alexandrien und Kirchenlehrer, 403—444. Einer der bedeutendsten alexandrinischen Bischöfe.)
6. Augustinus, de civitate Dei (vom Reiche Gottes). (Das bekannte geschichtsphilosophische Werk des großen lateinischen Kirchenvaters, 354—430.)
7. Moralia sancti Gregorii. (Eine historische, allegorische und moralische Auslegung Jobs, der vor allem der wissenschaftliche Ruf des Verfassers zuzuschreiben ist. Gregor I. der Große, Papst, Kirchenlehrer und Heiliger, 590—604.)
8. Irenäus. (Bischof von Lyon, um 130, und Kirchenvater.)
9. Eusebius. (Bischof von Cäsarea in Palästina, 270—339. Ueberaus fruchtbarer Schriftsteller. Seine Werke umfassen Geschichte, Apologetik, Dogmatik und Exegese.)
10. Lactantius. (Der christliche Cicero, Lehrer der römischen Beredsamkeit in Rifomedien, 260—340.)
11. Jakobus von Valencia: Psalmen=Kommentare.
12. Arnobius (der Jüngere, um 460; [in eundem]). Schrieb auch Psalmenkommentare, in denen Augustinus' Gnadenlehre lebhaft bekämpft wird).
13. Erasmus von Rotterdam. (Der geistvolle und elegante Basler Humanist, 1466—1536. 1. Paraphrasen des Neuen Testaments. 2. Nützliche Unterweisung eines christlichen Fürsten (institutio principis). 3. Theologie=Kompendien. 4. Euchiridion. Handbuch des christlichen Ritters.)
14. Die Bibelfonkordanz. (Alphabetisches Verzeichnis von biblischen Materien.)

15. Calepinus. (Latein. Wörterbuch, erschienen in Venedig 1509.)
16. Septuaginta. (Griechische Bibelübersetzung.)
17. Katholikon. (Gesamtbezeichnung für die 7 sogenannten katholischen Briefe von Petrus, Johannes, Judas, Jakobus.)
18. Interpretes. (Ausleger der Heiligen Schrift.)

Eine weitere Klausel in Murers Testament bestimmt, daß alle übrigen Bücher, die in seinem Nachlasse gefunden würden, verkauft werden sollten, um aus deren Ertrag Arme und Notdürftige zu unterstützen.
